

RICHTLINIE ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER BÄUME AUF STÄDTISCHEM GRUND (Stadtratsbeschluss vom 09.11.2011)

1. Ziel

Schutzzweck dieser Richtlinie ist es, das gewachsene Stadtbild durch hierfür typische Bäume und Baumgruppen zu schützen und so die positive Symbiose von Baumbestand und Stadtbildcharakter zu erhalten.

2. Geltungsbereich

Die Bäume im öffentlichen Raum befinden sich größtenteils im Eigentum der Stadt Füssen. Dementsprechend wird die Regelung nicht auf den privaten, sondern auf den städtischen Raum eingegrenzt. Im Hinblick auf private Bäume stellt die Verwaltung den Bürgern eine Informationsbroschüre zur Verfügung.

3. Pflege und Erhalt

Für die Pflege zuständig ist der Bauhof, verantwortlich das Stadtbauamt (Sachgebiet Tiefbau). Neu gepflanzte Bäume erhalten einen bzw. je nach Erfordernis mehrere Erziehungs- und Pflegeschnitte zur Jungbaumpflege, um sie an die vorgesehene Situation besser anzupassen. Aufwändige Pflegeschnitte zur Vitalisierung für ihre zugeordneten Aufgaben sind dadurch später weniger notwendig. Bei Bäumen im Freiland fällt dies aufgrund der freien Entfaltungsmöglichkeit i.d.R. weniger intensiv aus. Soweit aus Kostengründen geboten bzw. im Hinblick auf das Alter des Baumbestandes sind zumindest eine jährliche Totholzentnahme, sowie das vorbeugende Abtragen beschädigter oder verletzter Astteile zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlich. Praktiziert wird diese Arbeit im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten mit eigenem in dieser Angelegenheit erfahrener Personal und eigenen Hilfsmitteln (Hubsteiger, Hebebühne BLZ). Vor umfangreicheren Arbeiten ist bei Bedarf der Gesamtzustand des Baumes fachmännisch (zertifizierte Baumkontrolleure / -pfleger, Sachverständigenbüro, Kreisgartenfachberatung, Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu bewerten. Von unnötigen Gutachten oder Untersuchungen ist abzusehen. Eine frühzeitige Ersatzpflanzung ist einer unnötigen und kostenintensiven Baumchirurgie vorzuziehen.

4. Fällungen und Ersatz

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Baum gefällt werden:

- Gründe der Verkehrssicherheit,
- Allgemeinzustand des Baumes, Beschädigungen, Gehölzkrankheiten,
- wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Sanierungsmaßnahmen
- aus Gründen der Stadtplanung, soweit dies im Hinblick auf bauliche Maßnahmen geboten ist
- aus Gründen des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege einschließlich der Freihaltung stadtbildprägender Sichtbeziehungen (z. B. Hohes Schloss o. ä.).

Unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls soll dies im Vorfeld unter Hinweis auf die Umstände publik gemacht werden und möglichst zur darauffolgenden Vegetationsperiode eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.

Dabei hat sich Art und Umfang der Ersatzmaßnahme nach der Bedeutung des Einzelindividuums zu richten.

Es ist zu differenzieren zwischen Ersatz und Ausgleich.

Ein verloren gegangener Baum wird im Normalfall nicht ausgeglichen werden können, aber eine Ersatzpflanzung ist zu prüfen und im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Dabei ist Wert auf die Auswahl des Baumes hinsichtlich Größe, Standort und Baumart zu legen (nicht jeder Baum passt überall hin oder eignet sich für jeden Standort, ebenso sind die möglicherweise erforderlichen Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen (Schnittfestigkeit usw.).

Bei größeren Eingriffen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden wie folgt differenziert:

Stufe 1: Allee Ehrwang, Augsburgener Straße und Kemptener Straße

> Ersatzbäume sind an der Stelle der Fällung zu pflanzen.
Die nähere Festlegung erfolgt durch die Verwaltung.
Soweit im Einzelfall keine Ersatzpflanzung vorgenommen werden soll ist dies vorher dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Stufe 2: Bäume am Lechuferweg, im Baumgarten und am Waldfriedhof, Straßenbäume in Wiedmar und an der Uferstraße in Hopfen a. S., Stadtpark Baumgarten

Ersatzbäume sind an der Stelle der Fällung zu pflanzen.
Die nähere Festlegung erfolgt durch die Verwaltung.
Soweit bei größeren Eingriffen keine Ersatzpflanzung vorgenommen werden soll ist dies vorher dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Stufe 3: Übrige Bereiche

Die nähere Festlegung erfolgt durch die Verwaltung.

Eine generelle Regelung, z.B. für jeden gefälltten oder zu fällenden Baum eine entsprechende Anzahl neu zu pflanzender Bäume festzulegen ist nicht in jeder Hinsicht praktikabel bzw. finanzierbar. Generell gilt aber, dass bei größeren Eingriffen Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Dementsprechend wird ein jährlicher Mittelansatz für Ersatzpflanzungen in die Haushaltsplanung eingestellt. Als Größenordnung ist für die Neupflanzung von 5 bis 10 Exemplaren von einer Summe in 4-stelliger Höhe auszugehen.

Daneben schafft die Stadt Füsseneinen „Spendentopf“ unter Verantwortung des Stadtbauamtes. Hier enthaltene Mittel dienen der Neupflanzung von Bäumen und der Begutachtung und Pflege von besonderen Einzelbäumen im Stadtgebiet. Dieser Topf soll es den Bürgern ermöglichen z.B. nach Fällungen auf Privatgrundstücken (ohne Ersatzpflanzung) durch eine Spende einen Ausgleich für den Grünanteil in der Stadt zu schaffen.

Ferner sollte auch die Möglichkeit bedacht sein, Ersatzpflanzungen, die nicht im unmittelbaren räumlichen Umfeld getätigt werden können, an anderer Stelle jedoch möglichst im selben lebensräumlichen Zusammenhang unterzubringen.

Möglichkeit einer unterstützenden Finanzierung:

Der Eigentümer von besonders wertvollen (Baum-)Einzelexemplaren kann bei festgestellter Naturdenkmalwürdigkeit (Unterschutzstellung durch das Landratsamt/UNB nach Prüfung anhand eines Kriterienkataloges) bei Bedarf einen Antrag für eine unterstützende Finanzierung von evtl. notwendigen Pflegemaßnahmen bei der Regierung von Schwaben stellen, wobei der Antragsteller grundsätzlich einen Eigenanteil von mind. 10% zu leisten hat.